



Kofinanziert von der
Europäischen Union

BERLIN



MERKBLATT

Information und Publizität für ESF+-Projekte



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Ziele der Öffentlichkeitsarbeit ESF+-geförderter Projekte	5
3	Rechtsgrundlagen	5
3.1	Verordnungen	5
3.2	Liste der Vorhaben	6
3.3	Zuwendungsbescheid	6
3.4	Berichtspflichten	6
4	Anforderungen und Vorgaben für Informations- und Publizitätsmaßnahmen	7
4.1	Webseite und Social Media	7
4.2	Beschilderung (A3 Plakat)	9
4.3	Information der am Projekt Beteiligten	10
4.4	Unterlagen/Publikationen	10
4.5	(Informations-) Veranstaltungen	11
4.6	Medien- und Pressearbeit	12
5	Arbeitshilfen	13
5.1	Das EU-Emblem (EU-Flagge)	13
5.1.1	Geometrische Beschreibung	14
5.2	Farbgestaltung	14
5.2.1	Schriftart	15
5.2.2	Platzierung	15
5.2.3	Das Berlin-Logo	16
5.3	Der Förderhinweis	16
5.4	Unterstützung durch die Europäische Kommission	17
5.5	Unterstützung durch die ESF+-Verwaltungsbehörde	17
5.6	Information der ESF+-Verwaltungsbehörde	17
6	Checkliste	18

7	Ansprechpartner und Links	20
8	Herausgeber	21

1 Einleitung

Empfängerinnen und Empfänger von EU-Mitteln sind verpflichtet, zur Steigerung der Sichtbarkeit der Europäischen Union beizutragen.

Das vorliegende Merkblatt „Information und Publizität“ soll Ihnen als Projektträger (Begünstigter) helfen, bei jeder öffentlichkeitswirksamen Präsentation der geförderten Maßnahme auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Berlin aufmerksam zu machen und die Verpflichtungen zur Information und Publizität ordnungsgemäß umzusetzen. Es enthält neben den verbindlichen Vorgaben auch Arbeitshilfen, Hinweise, Downloads und Kontaktadressen.

Der **Europäische Sozialfonds Plus (ESF+)** ist Europas wichtigstes Instrument zur Förderung der Beschäftigung - er unterstützt die Menschen beim Zugang zu besseren Arbeitsplätzen und stellt faire Berufsaussichten für die Bürgerinnen und Bürger sicher. Die Europäische Union setzt sich für die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen und für eine Gesellschaft ohne soziale Ausgrenzung ein. Die Maßnahmen des ESF+ orientieren sich dabei an den Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Alle aus dem ESF+-geförderten Projekte sollen zudem einen sichtbaren Beitrag für ein hohes Beschäftigungsniveau, die Chancengleichheit von Frauen und Männern, nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der EU leisten. **Der Nutzen der Europäischen Union für die Menschen in Berlin soll durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sichtbar gemacht werden.**



Mit diesem Zeichen sind **wichtige Hinweise** gekennzeichnet.



Mit diesem Zeichen sind **weiterführende Informationen** gekennzeichnet.

2 Ziele der Öffentlichkeitsarbeit ESF+-geförderter Projekte

Die Europäische Kommission bemüht sich zunehmend um eine aktive Kommunikation mit den Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie um eine Ausweitung der Kenntnisse über die EU. Das fördert die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für europäische Anliegen. Durch einen aktiven Dialog werden das persönliche Engagement und das Gefühl der Zusammengehörigkeit gestärkt.

Wenn Sie projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit umsetzen, informieren Sie die Berlinerinnen und Berliner über die Beteiligung der EU an geförderten Vorhaben im Land Berlin. Ziel Ihrer Öffentlichkeitsarbeit ist es, die von der EU geforderte Transparenz zu schaffen und die verstärkte Wahrnehmung der Aktivitäten der EU zu sichern. Es ist wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger darüber informiert sind, was mit ihrem Geld geschieht und welche Ergebnisse mit den Mitteln der Europäischen Union und dem Land Berlin vor Ort erreicht werden.

Es gibt viele Anlässe, über Ihr Projekt zu berichten. Lassen Sie die Berliner Öffentlichkeit an Ihren Erfahrungen und Projektergebnissen teilhaben und nutzen Sie verschiedene Informationsmedien. Zeigen Sie Ihre innovativen Lösungen bzw. Ansätze auf und befördern Sie damit die Nachhaltigkeit der tatsächlichen Ergebnisse. Nicht zuletzt können Sie so auch bisher ungenutzte Potenziale aktivieren.

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Verordnungen

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 2021/1060](#) vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dachverordnung)



Aufgaben der Begünstigten für die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen können Sie der VERORDNUNG (EU) Nr. 2021/1060, KAPITEL III Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation; Abschnitt II Transparenz bei Einsatz der Fonds und Kommunikation zu Programmen ; Artikel 50: Zuständigkeiten der Begünstigten und dem Anhang IX KOMMUNIKATION UND SICHTBARKEIT – ARTIKEL 47, 49 UND 50 entnehmen.



Regelungen zur Darstellung des EU-Emblems und zum Hinweis auf den Fonds können Sie **Anhang IX** entnehmen.

[VERORDNUNG \(EU\) 2021/1057](#) vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ESF+-Verordnung)

Die Verordnungen können Sie auf der Webseite des Berliner ESF+ einsehen.

3.2 Liste der Vorhaben

Mit der Annahme einer Förderung aus dem ESF+ erklären Sie sich als Projektträger mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben einverstanden. Dieses Verzeichnis wird von der ESF+-Verwaltungsbehörde mit Angaben zur Bezeichnung der Projekte und der Förderbeträge veröffentlicht und wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit dieser für alle verpflichtenden Maßnahme schafft die Europäische Union seit 2007 volle Transparenz über die Verwendung der Strukturfondsmittel.

Die Liste der Vorhaben können Sie auf der Webseite des Berliner ESF+ einsehen.

3.3 Zuwendungsbescheid

Bitte beachten Sie die im Zuwendungsbescheid für Information und Publizität genannten Pflichten Ihres ESF+-geförderten Projektes. Sie werden mit dem Zwischen- und Verwendungsnachweis sowie im Rahmen des Mittelabrufs und durch Vor-Ort-Kontrollen abgeprüft. Generelle oder wiederholte Verstöße gegen die Publizitätspflichten können zur Aufhebung oder Sanktionierung der Zuwendung führen.

Bei Fragen zu den Auflagen im Zuwendungsbescheid wenden Sie sich an die Investitionsbank Berlin.

3.4 Berichtspflichten

Die Erfüllung der Publizitäts- und Informationsauflagen wird bei Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

Dokumentieren und protokollieren Sie deshalb bitte die von Ihnen durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit so, dass ein beauftragter Dritter sich zu Prüfungszwecken einen sachlich und zeitlich ausreichenden Überblick über das Vorhaben verschaffen kann.

Alle Unterlagen und Belege, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, sind für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit. Die Dokumentation Ihrer Öffentlichkeitsarbeit sollte beispielsweise durch Screenshots, Fotos, Aufbewahrung von Broschüren, Plakaten, Unterlagen etc. erfolgen.

4 Anforderungen und Vorgaben für Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Als Projektträger sind Sie laut Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und alle anderen am Projekt Beteiligten über die Förderung der Europäischen Union und das Land Berlin im Rahmen des ESF+ zu informieren. Die im Folgenden dargestellten Vorgaben sind Pflichten entsprechend der vorab genannten Verordnungen der Kommission.

Alle Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt müssen grundsätzlich die folgenden Hinweise enthalten:

- das Emblem der Europäischen Union (EU-Flagge)
- Hinweis auf die Kofinanzierung von der Europäischen Union (immer ausgeschrieben)
- das Emblem des Landes Berlin



Das EU-Emblem muss stets deutlich sichtbar und so platziert sein, dass es auffällt.



Die Logos stehen als **Download** auf der Webseite des Berliner ESF+ zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf-foerderperiode-2021-2027/oeffentlichkeitsarbeit/artikel.1131756.php>



Hinweise zur richtigen Abbildung des EU-Emblems können Sie der „[Communication Cohesion Policy in 2021-2027](#)“ entnehmen.

4.1 Webseite und Social Media

Der Projektträger (Begünstigte) ist für die Dauer des Projektes dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit zu dem geförderten Projekt zu informieren und auf die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Berlin hinzuweisen. Wenn Sie als Förderungsempfänger/in eine Webseite und/oder Social Media Sites¹ (z.B. Facebook, Instagram etc.) haben, beschreiben Sie an dieser Stelle kurz ihr Vorhaben und weisen dabei auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hin. Dieses soll auch die Ziele und erwarteten Ergebnisse des Projekts beinhalten. Die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union muss hervorgehoben werden. Der Umfang der Beschreibung soll im Verhältnis zur Höhe der Unterstützung stehen. Auf Internetseiten müssen die Embleme aufgrund ihrer Größe und Positionierung leicht zu sehen sein. Das EU-Emblem muss zudem in Farbe dargestellt werden. Eine kurze Beschreibung der Maßnahme, in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und die

¹ Wenn Sie mehrere Social Media Kanäle haben, nutzen Sie mindestens zwei davon. Davon ausgenommen sind Social Media Kanäle, die rein auf Personalrekrutierung ausgerichtet sind (z.B. Xing, LinkedIn).

Landesförderung sowie der Mehrwert des ESF+ hervorgehoben wird, ist **prominent** einzustellen.

Zusammenfassend ist demnach Folgendes zu beachten:

1. das farbige EU-Emblem mit dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ sowie das farbige Emblem des Landes Berlin müssen **prominent** positioniert sein;
2. die Bezeichnung des Vorhabens;
3. die Beschreibung des Vorhabens;

Hierin müssen folgende Informationen enthalten sein:

- Das Hauptziel des Vorhabens,
- Die bisherigen Ergebnisse des Vorhabens,
- Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Berlin und die Europäische Union im Rahmen des ESF+.



Auf Webseiten muss das EU-Emblem **immer in Farbe** abgebildet werden.



Verlinken Sie für weiterführende Informationen möglichst auf die Webseite des Europäischen Sozialfonds im Land Berlin (<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf-foerderperiode-2021-2027/>).

4.2 Beschilderung (A3 Plakat)

Für die Dauer der Maßnahme ist der Projektträger (Begünstigter) verpflichtet ein **Plakat** (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen zum Projekt und mit Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen. Das EU-Emblem mit Hinweis auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union sowie durch das Land Berlin muss gut sichtbar sein.



Eine Vorlage für das A3-Plakat steht als Download auf der Webseite des ESF+ zur Verfügung: <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf-foerderperiode-2021-2027/oeffentlichkeitsarbeit/artikel.1131756.php>

4.3 Information der am Projekt Beteiligten

Der Projektträger (Begünstigter) stellt sicher, dass die **Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Maßnahme und das eingesetzte Personal** über die finanzielle Förderung der Europäischen Union und das Land Berlin sowie unterrichtet werden. Die Beteiligten sollen darüber informiert werden, wie wichtig die EU- und Landesförderung für die Durchführung der geförderten Maßnahme ist. Dies kann z. B. durch entsprechende Informationsschreiben mit dem EU-Emblem und den Hinweisen auf die Kofinanzierung der Europäischen Union und des Landes Berlin erfolgen.



Auf der Webseite des ESF+ können Sie Materialien mit Basisinformationen zum Europäischen Sozialfonds downloaden oder bestellen: www.berlin.de/esf

4.4 Unterlagen/Publikationen

Alle **Unterlagen/Publikationen**, die sich auf das ESF-geförderte Projekt beziehen und für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden (wie z. B. **Faltblätter, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen**), müssen das EU-Emblem mit dem Hinweis auf die Kofinanzierung von der Europäischen Union und das Logo des Landes Berlin enthalten.

Die visuelle Darstellung sollte durch einen **Texthinweis** ergänzt werden, wie z. B.: „Das Vorhaben wird gefördert aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Berlin im Rahmen des Europäischen Sozialfonds.“

Beispiel für die Darstellung auf der Webseite und bei Publikationen



- !** **Wichtig:** Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU- Emblem **mindestens genauso hoch bzw. breit** wie das größte der anderen Logos dazustellen.
- !** **Wichtig:** Außer dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um die Unterstützung der EU hervorzuheben.
- !** **Wichtig:** In der ESF+-Förderperiode 2021-2027 entfällt das Logo „ESF+-Berlin“ ersatzlos.
- !** **Wichtig:** Erwähnen Sie im Impressum einer Publikation die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes. Formulierungsvorschläge können Sie Kapitel 5.2. entnehmen.
- !** **Wichtig:** Haben Sie andere Unternehmen mit der Produktion Ihres Informationsmaterials beauftragt, stellen Sie bitte sicher, dass diese Grundsätze eingehalten werden.

4.5 (Informations-) Veranstaltungen

Auf allen Dokumenten für Veranstaltungen, Messen, Seminare oder Wettbewerbe (z. B. Einladungen, Ablaufpläne oder Schilder) ist auf die Beteiligung der EU und des Landes Berlin hinzuweisen.

Verwenden Sie bitte das EU-Emblem mit dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ und setzen Sie das Logo des Landes Berlin entsprechend der Vorgaben ein. Die symbolischen Hinweise ergänzen Sie bitte an geeigneter Stelle durch einen schriftlichen Hinweis auf die Finanzierung aus Mitteln der Europäischen Union (wie z. B.: „Das Vorhaben wird gefördert aus Mitteln der Europäischen Union) und des Landes Berlin im Rahmen des Europäischen Sozialfonds.“

Bei Begrüßungs- und Abschlussveranstaltungen für die an der Maßnahme Teilnehmenden sind die Embleme der Europäischen Union und des Landes Berlin anzubringen. Die Teilnehmenden sind bei dem Anlass auf die Förderung durch die Europäische Union und das Land Berlin hinzuweisen. Sofern den Teilnehmenden Abschlusszertifikate ausgehändigt werden, ist auch auf denen unter Verwendung der im hinteren Teil genannten Embleme auf die Förderung hinzuweisen.

Wenn im Veranstaltungsraum Flaggen mit nationalen bzw. regionalen Emblem angebracht werden, muss die europäische Fahne ebenfalls angebracht werden. Dies macht deutlich, dass Ihre Maßnahme im Sinne des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union durchgeführt und gefördert wurde.

Sorgen Sie bitte dafür, dass bei Veranstaltungsinformationen in Medien (z. B. Ankündigung von Veranstaltungen, Interviews, Medienberichte etc.) die Förderung durch die Europäische Union und das Land Berlin bekannt gemacht wird.

4.6 Medien- und Pressearbeit

Bei Informationen an die Medien (Presse, Radio, Fernsehen) über die Maßnahme dürfen die Hinweise auf die Förderung mit Mitteln der Europäischen Union und des Landes Berlin nicht fehlen (z.B. „Dank der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Berlin im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus konnte das Projekt „Musterprojekt“ umgesetzt werden.“).

Unterstützen Sie Journalistinnen und Journalisten dabei, interessant über den Mehrwert des ESF+ und Ihres Projekts berichten zu können. Neben den Fakten zum Projekt, wie z. B. das mit dem Projekt verfolgte Ziel, das geplante Vorgehen, , eventuelle Meilensteine und Zeitpläne oder die Anzahl der Teilnehmenden, können auch Angaben zu mit dem Projekt verbundenen positiven Erfahrungen der Teilnehmenden oder der Zuwendungsempfänger und -empfängerinnen von Interesse sein.

Bitte senden Sie eine Kopie von versendeten Pressemitteilungen an die ESF+-Verwaltungsbehörde.

5 Arbeitshilfen

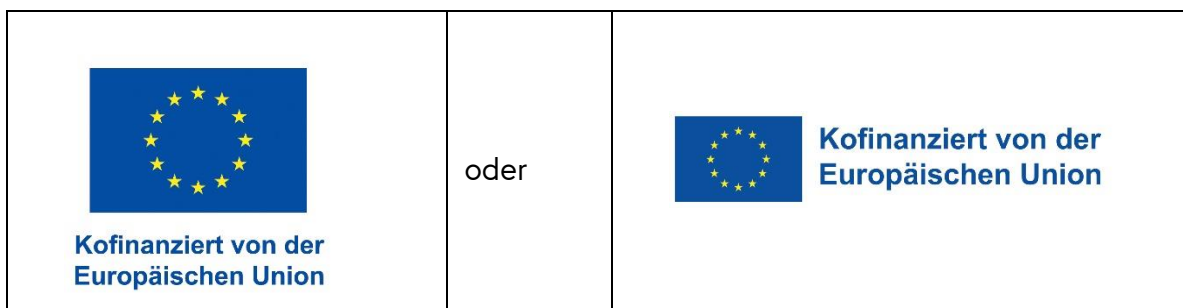
5.1 Das EU-Emblem (EU-Flagge)

Das wichtigste grafische Symbol der EU ist das EU-Emblem (EU-Flagge). Das Emblem ist die visuelle Konstante bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit u. a. des ESF+. **Bitte nutzen Sie es bei allen visuellen Formen der Publizitäts- und Informationsmaßnahmen und achten Sie dabei auf die korrekte Verwendung.**

Die europäische Flagge ist nicht nur das grafische Symbol für die Europäische Union, sondern steht auch für die Einheit und Identität Europas. Der Kreis der zwölf goldenen Sterne versinnbildlicht Solidarität, Gleichberechtigung und Harmonie zwischen den europäischen Völkern. Die Zahl der Sterne wird sich auch in Zukunft nicht verändern, denn es besteht kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Mitgliedstaaten und der Zahl der Sterne.

- Das EU-Emblem muss **immer** zusammen mit dem voll ausgeschriebenen Zusatz „Kofinanziert von der Europäischen Union“ verwendet werden.
- Die Mindesthöhe für das EU-Emblem beträgt 1 cm; für bestimmte Gegenstände, wie beispielsweise kleine Give-aways, kann das Maß unterschritten werden.
- Auf Internetseiten muss das EU-Emblem in Farbe dargestellt werden. In allen anderen Medien soll die Darstellung nach Möglichkeit in Farbe erfolgen.

Beispiel



Die beschriebenen **Varianten des EU-Emblems finden Sie zum Download** auf der Webseite des ESF+:

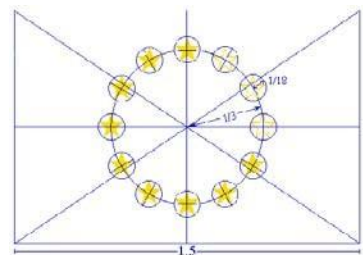
<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf-foerderperiode-2021-2027/oeffentlichkeitsarbeit/artikel.1131756.php>



Wichtig: Nutzen Sie die auf der Webseite des ESF+ bereitgestellten Logos. So vermeiden Sie Fehler bei der Darstellung.

5.1.1 Geometrische Beschreibung

Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite das Anderthalbfache der Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt der Schnittpunkt der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichmäßigem Abstand zwölf goldene Sterne angeordnet.



! Wichtig: Bitte achten Sie darauf, dass alle Sterne vertikal angeordnet sind. Ein Zacken jedes Sterns weist immer nach oben, während zwei weitere Zacken auf einer unsichtbaren Geraden ruhen. Die zwölf Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet.

5.2 Farbgestaltung

Auf Webseiten muss das EU-Emblem immer in Farbe dargestellt werden. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung ebenfalls in Farbe – sofern möglich. Eine einfarbige Darstellung ist nur in begründeten Fällen zulässig.

Das EU- Emblem hat die folgenden Farben:

PANTONE REFLEX BLUE



„PANTONE REFLEX BLUE“ für die Rechteckfläche
„PANTONE YELLOW“ für die Sterne

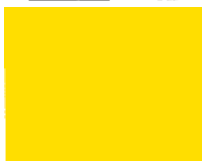
Reproduktion im Vierfarbendruck (CMYK):

Im Vierfarbdruck (Offsetdruck) können die Pantone-Farben ersetzt werden:

Gelb: C=100, M=80, Y=0, K=0

Blau: C=0, M=0, Y=100, K=0

PANTONE YELLOW



Internet:

Auf der Web-Palette entspricht „PANTONE REFLEX BLUE“ der Farbe RGB:0/51/153 (hexadezimal: 003399) und „PANTONE YELLOW“ der Farbe RGB:255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

Weitere Varianten des EU-Emblems

Einfarbige Reproduktion:



Wenn Blau die einzige Farbe ist (hierbei ist in jedem Fall Reflex Blue zu verwenden), sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



Steht nur die Farbe Schwarz zur Verfügung, so ist der Umriss des Rechtecks durch eine schwarze Linie wiederzugeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Hintergrund einzusetzen.

Reproduktion auf dunklem oder mehrfarbigem Hintergrund:



Zwischen dem EU-Emblem und dem Hintergrund sollte ein ausreichender Kontrast gewährleistet werden. Wenn es keine Alternative zu einem farbigen Hintergrund gibt, muss das EU-Emblem bei der Platzierung auf dunklem oder mehrfarbigem Hintergrund, eine weiße Kontur erhalten. Auch die Schrift steht bei einem dunklen Hintergrund ausschließlich in Weiß.

Das EU-Emblem soll vorzugsweise auf weißem Hintergrund platziert werden, ein dunkler oder mehrfarbiger Hintergrund soll vermieden werden.



Weitere Hinweise und die **geometrische Beschreibung** können Sie auch dem Grafik-Handbuch des Europa-Emblems entnehmen: https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de



Den Handlungsleitfaden der Europäischen Kommission für Empfängerinnen und Empfänger von EU-Fördermitteln 2021-2027 finden Sie hier:

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf-foerderperiode-2021-2027/oeffentlichkeitsarbeit/artikel.1131756.php>

5.2.1 Schriftart

Die in Verbindung mit dem EU-Emblem verwendete Schrift (für den Schriftzug Kofinanziert von der Europäischen Union) soll leicht lesbar sein. Es können folgende **Schriftarten** verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana und Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.

Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum EU-Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet. Die Schriftgröße steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Emblems.

5.2.2 Platzierung

- Das EU-Emblem muss **stets sichtbar** und so platziert werden, dass es auffällt.
- Die Platzierung und Größe des EU-Emblems muss im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments und der Partnerlogos stehen.
- Wenn weitere Logos verwendet werden, muss das **EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit** abgebildet werden, wie das größte der anderen Logos.
- Auf der **Webseite** des Projektträgers (Begünstigten) muss das EU-Emblem mit Hinweis auf die Kofinanzierung von der Europäischen Union direkt nach dem Aufrufen der Webseite sichtbar sein.
- In **Publikationen**, einschließlich elektronischen Publikationen (z. B. Newsletter), audiovisuellen Materialien (z.B. DVDs, CD-ROMs), Präsentationen und sonstigen Drucksachen muss das EU-Emblem deutlich sichtbar und auffällig platziert angebracht werden, in der Regel auf der **Titel- bzw. Vorderseite** der Publikation.

5.2.3 Das Berlin-Logo



Das Logo besteht formal aus drei Elementen: Wortmarke, Bildmarke und modularer Rahmen. Der Name Berlin, der Berliner Bär und die Farben aus der Berliner Landesflagge repräsentieren eindeutig die Herkunft der Marke. Der Bär kommt auch solitär zum Einsatz. Das Logo existiert in drei Größenversionen (Medium, Small und Extra Small). Um ein einheitliches Bild zu erzielen, empfehlen wir jedoch, wenn möglich, die Verwendung der Standardversion (Medium). Alternativ haben Sie die Möglichkeit, das Verwaltungslogo Ihrer zuständigen Senatsverwaltung zu verwenden. Dieses ist bei der jeweiligen Senatsverwaltung anzufordern.



Wichtig: Nutzen Sie das auf der Webseite des ESF+ bereitgestellten Berlin-Logo. So vermeiden Sie Fehler bei der Darstellung.



Das Markenhandbuch des Landes Berlin können Sie hier herunterladen:
<https://www.berlin.de/rbmskzl/service/corporate-design/>

5.3 Der Förderhinweis

Der Hinweis auf die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Berlin muss bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z. B. Pressemitteilungen, Publikationen, Veranstaltungshinweise sowie -dokumente und Webseiten) gut sichtbar angebracht sein. Mit dem Förderhinweis soll erreicht werden, dass die Öffentlichkeit die Förderung der Aktivitäten und die Rolle der Europäischen Union und des Landes Berlin stärker wahrnimmt.

Textbeispiele für Publikationen:

„Die Publikation (die Veranstaltung o.a.) wird im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus kofinanziert von der Europäischen Union und dem Land Berlin.“

„Das Vorhaben wird im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Berlin gefördert.“

„Das Projekt *Musterprojekt (Name des Projekts)* wird im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus gefördert aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Berlin.“

Textbeispiel für Pressemitteilungen:

„Dank der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union aus dem Europäischen Sozialfonds Plus konnte das Projekt umgesetzt werden.“

Mustertext für eine Kurzbeschreibung des ESF+:

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) ist Europas wichtigstes Instrument zur Förderung der Beschäftigung. Er fördert die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt, unterstützt die Menschen beim Zugang zu besseren Arbeitsplätzen und bei der beruflichen Bildung und Qualifizierung.

5.4 Unterstützung durch die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist bereit, zu den unterschiedlichen Informations- und Publizitätsmaßnahmen beizutragen. Dieser Beitrag könnte die Teilnahme oder die Mitwirkung an einer Veranstaltung (z. B. durch ein Referat) von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit und wenden sich an die ESF+-Verwaltungsbehörde.

5.5 Unterstützung durch die ESF+-Verwaltungsbehörde

Bei Ihrer Öffentlichkeitsarbeit und Information der Berliner Öffentlichkeit zu einem geförderten Projekt unterstützt Sie die ESF+-Verwaltungsbehörde mit verschiedenen Medien.

5.6 Information der ESF+-Verwaltungsbehörde

Zur Information der Öffentlichkeit über die Kofinanzierung der Europäischen Union und des Landes Berlin im Rahmen der ESF+-Förderung und über die Verwendung der Mittel ist die ESF+-Verwaltungsbehörde an Informationen über geförderte Projekte interessiert. Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie Interessantes über Ihr Projekt zu berichten haben.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Franziska Glaubitz - IV C 41 - ESF+-Öffentlichkeitsarbeit
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Tel.: +49 30 - 9013 8259

Fax: +49 30 - 9013 7520

E-Mail: Franziska.Glaubitz@senweb.berlin.de

6 Checkliste

Die ersten Schritte

- Haben Sie die für Information und Publizität erteilten Auflagen in Ihrem Zuwendungsbescheid geprüft?
- Haben Sie das Merkblatt für Information und Publizität gelesen, Pflichten erkannt und Verantwortlichkeiten festgelegt?
- Werden Ihre Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer über die Kofinanzierung der Europäischen Union und die Landesförderung der Maßnahme informiert?

Sind alle geforderten Elemente enthalten?

- EU-Emblem mit dem Zusatz „Kofinanziert von der Europäische Union“
- Logo des Landes Berlin
- Hinweis auf Webseite www.berlin.de/esf (keine Pflicht, aber wünschenswert)

Webseite

- Existiert auf Ihrer Webseite eine kurze Beschreibung der Maßnahme in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen wird und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union im Rahmen des ESF+ hervorgehoben wird?
- Ist das EU-Emblem mit Hinweis auf die Kofinanzierung der Europäischen Union sowie das Logo des Landes Berlin so platziert, dass es direkt nach dem Aufrufen der Webseite sichtbar ist?
- Ist das EU-Emblem in Farbe dargestellt?
- Ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit abgebildet wie das größte der anderen abgebildeten Logos?
- Haben Sie an eine Verlinkung zur Webseite des ESF+ www.berlin.de/esf gedacht?

Beschilderung (A3-Plakat)

- Haben Sie ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und mit Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht?
- Ist das EU-Emblem mit Hinweis auf die Kofinanzierung von der Europäischen Union abgebildet und gut sichtbar?

Publikationen/Unterlagen/Schriftverkehr

- Ist das EU-Emblem mit Verweis auf die Kofinanzierung der Europäischen Union deutlich sichtbar und auffällig platziert angebracht (bei Publikationen möglichst auf der Titel- bzw. Vorderseite)?
- Ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit dargestellt wie das größte der anderen abgebildeten Logos?
- Haben Sie daran gedacht, im Impressum auf die Förderung der Europäischen Union und des Landes Berlin aus Mitteln des ESF+ hinzuweisen?

Newsletter, DVDs, CD-Roms

- Ist das EU-Emblem mit Verweis auf die Kofinanzierung der Europäischen Union enthalten und deutlich sichtbar (bei Filmen mindestens im Abspann)?

Veranstaltungen

- Ist das EU-Emblem auf den Einladungen, Ablaufplänen und Präsentationen zur Veranstaltung mit Förderhinweis vorhanden?
- Ist im Veranstaltungsraum eine EU-Flagge angebracht, sofern eine nationale oder regionale Flagge angebracht wird?

Pressearbeit

- Ist die Kofinanzierung durch die Europäische Union und das Land Berlin im Rahmen des ESF+ in Ihrer Pressemitteilung benannt?

7 Ansprechpartner und Links

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Franziska Glaubitz - IV C 41 - ESF+-Öffentlichkeitsarbeit
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Tel.: +49 30 - 9013 8259
Fax: +49 30 - 9013 7520
E-Mail: Franziska.Glaubitz@senweb.berlin.de
Web: www.berlin.de/esf

Logos zum Download:



www.berlin.de/esf × Öffentlichkeitsarbeit × Logos und Arbeitshilfen



<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf-foerderperiode-2021-2027/oeffentlichkeitsarbeit/artikel.1131756.php>

ESF+-Materialien zum Bestellen:



www.berlin.de/esf × Öffentlichkeitsarbeit × Publikationen und Materialien

Grafikhandbuch EU-Emblem:



http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm

Merkblatt Information und Publizität

Das Merkblatt zur Information und Publizität steht auf der Webseite der Strukturfonds als Download zu Verfügung: <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf-foerderperiode-2021-2027/oeffentlichkeitsarbeit/artikel.1131756.php>

8 Herausgeber

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Franziska Glaubitz - IV C 41 - ESF+-Öffentlichkeitsarbeit
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin

Tel.: +49 30 - 9013 8259
Fax: +49 30 - 9013 7520
E-Mail: Franziska.Glaubitz@senweb.berlin.de

Text, Redaktion und Layout:

ariadne an der spree GmbH

www.ariadne-an-der-spree.de

Stand: Juli 2023

Das Merkblatt wurde finanziert aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds Plus) und des Landes Berlin.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

